



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN des Bundesverbandes des Deutschen Getränkefachgroßhandels e.V.

GETRÄNKE. GROSS. HANDELN. für Aussteller und Sponsoren

Teil I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge und Vereinbarungen mit dem Bundesverband des Deutschen Getränkefachgroßhandels e.V. (BV GFGH). Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Vertragspartner, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden müsste.
- (2) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt wird.
- (3) Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Leistung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail) abzugeben.
- (6) Soweit in diesen AGB Schriftform erforderlich ist, genügt die Übermittlung unterzeichneter Dokumente als Anhang zu einer E-Mail. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

- (1) Angebote des BV GFGH sind freibleibend und unverbindlich. Der BV GFGH hält sich an die im Angebot genannten Preise - soweit der Vertragspartner nicht vorher die Annahme des Angebots erklärt hat - 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden, soweit im Angebot keine abweichenden Angaben gemacht werden.
- (2) Verträge kommen nur bei Unterzeichnung oder schriftlicher Bestätigung durch den BV GFGH wirksam zustande. Der BV GFGH ist berechtigt, Vertragsangebote des Vertragspartners innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang beim BV GFGH anzunehmen.

3. Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise des BV GFGH im Zusammenhang mit der Veranstaltung GETRÄNKE. GROSS. HANDELN. gelten zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Der BV GFGH kann bis zu 50 Prozent des vereinbarten Preises als Anzahlung berechnen, soweit der Leistungszeitraum nicht weiter als zwei Monate entfernt liegt.
- (3) Dem Vertragspartner stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- (4) Die Zahlung des Sponsorings bzw. der Ausstellungsgebühr zum festgelegten Fälligkeitstermin ist Voraussetzung für den Aufbau und Nutzung der zugeteilten Standfläche.

4. Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der BV GFGH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet der BV GFGH - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der BV GFGH nur
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des BV GFGH jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus Abs. (2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Arglist seitens des BV GFGH oder wenn der BV GFGH eine Garantie übernommen hat.

5. Leistungsstörungen, Höhere Gewalt

- (1) In begründeten Ausnahmesituationen und in Fällen höherer Gewalt ist der BV GFGH berechtigt, eine Veranstaltung zeitlich zu verschieben zu verkürzen, abubrechen, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise zu schließen oder abzusagen und/oder örtlich zu verlegen.

- (2) Eine begründete Ausnahmesituation, welche eine derartige Maßnahme rechtfertigt, liegt insbesondere vor, wenn
 - a. eine hoheitliche Maßnahme (z. B. gerichtliche oder behördliche Anordnung oder sonstige hoheitliche Regelung wie Gesetz oder Verordnung) im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung vorliegt oder von einer Durchführung der Veranstaltung dringend abgeraten wird, unabhängig davon, ob diese hoheitliche Maßnahme direkt an den BV GFGH oder an die Allgemeinheit adressiert ist. Dazu zählen auch alle hoheitlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Viren, wie z. B. dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19; oder
 - b. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen mit erheblichem Wert führen kann oder
 - c. eine störungsfreie Durchführung der Veranstaltung ohne erhebliche Einschränkungen für Aussteller, Besucher oder den BV GFGH nicht erreicht werden kann.
- (3) Der BV GFGH trifft diese Entscheidung nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen aller betroffenen Veranstaltungsteilnehmer (insbes. Aussteller, Besucher, Konferenzteilnehmer, Redner, Sponsoren etc.) und gebotener Sicherheitsüberlegungen.
- (4) „Höhere Gewalt“ meint insbesondere das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes, das oder der den BV GFGH daran hindert bzw. es ihm teilweise oder vollständig nicht nur vorübergehend unmöglich macht, eine oder mehrere seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, dieses Ereignis außerhalb seiner zumutbaren Kontrolle liegt und es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war. Bis zum Beweis des Gegenteils wird insbesondere bei den folgenden Ereignissen/Umständen vermutet, dass ein Fall höherer Gewalt vorliegt:
Terrorakt, Sabotage; Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlung, Befolgung von hoheitlichen Maßnahmen, Enteignung, Verstaatlichung; Pest, Seuchen, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophen, Explosion, Feuer, Zerstörung von Hallen und/oder Gebäuden auf dem sowie Eingängen zum Veranstaltungsgelände, längerer Ausfall von öffentlichen Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Besetzung des gesamten Veranstaltungsgeländes oder Teilen davon und/oder von Hallen, Gebäuden und/oder Eingängen, soweit diese Unruhen nicht aus dem Einflussbereich des BV GFGH herrühren. Der BV GFGH wird den Vertragspartner unverzüglich über das Ereignis benachrichtigen.

6. Rechtsfolgen aus Ziffer 5, Vorlaufkosten

- (1) Ist der BV GFGH gezwungen, insbesondere angesichts der sich aus der COVID-19-Pandemie resultierenden besonderen Umstände und Ungewissheiten, eine Veranstaltung vor Beginn abzusagen, zu verlegen oder zu verschieben, ist der BV GFGH berechtigt, dem Vertragspartner 60 Prozent der vereinbarten Ausstellungsgebühr in Rechnung zu stellen.
- (2) Bei einer Verlegung, Verschiebung oder Verkürzung der Veranstaltungszeit vor Beginn der Veranstaltung gilt der Vertrag für den neuen Veranstaltungsort oder -zeitraum geschlossen, sofern der Vertragspartner nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem BV GFGH schriftlich widerspricht.
- (3) Bei einem vorzeitigen Abbruch (Absage, Verkürzung), einer vorübergehenden Unterbrechung oder einer teilweisen Schließung nach Beginn der Veranstaltung oder bei verspätetem Beginn bleibt die Verpflichtung des Vertragspartners zur Teilnahme an dem nicht abgesagten Teil der Veranstaltung und zur Zahlung der vollständigen vereinbarten Ausstellungsgebühr bestehen. Der BV GFGH hat dem Vertragspartner etwaige ersparte Aufwendungen anteilig zu erstatten bzw. anzurechnen.

7. Absage einer Veranstaltung aus wirtschaftlichen Gründen

Der BV GFGH behält sich das Recht vor, eine Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen nicht durchzuführen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Veranstaltung nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Veranstaltung angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet ist. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner. Der BV GFGH ist verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen des Vertragspartners zurückzuerstatten, soweit die bezahlte Leistung zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht worden ist. Ansprüche des Vertragspartners auf Erstattung von Aufwendungen, die für seine Teilnahme an der Veranstaltung bereits getätigt wurden, oder auf Schadensersatz können aus der Absage nicht hergeleitet werden.

8. Verhaltenskodex, Rücksichtnahme

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Regeln und Prinzipien des Verhaltenskodex des BV GFGH zu beachten.
- (2) Der Vertragspartner hat bei der Durchführung jeglicher Maßnahmen die seriösen Werbegrundsätze zu beachten und bei von ihm veranlassten Werbemaßnahmen stets die Neutralität des BV GFGH zu berücksichtigen.
- (3) Der BV GFGH und der Vertragspartner vereinbaren gegenseitige Rücksichtnahme hinsichtlich der schutzwürdigen Interessen der jeweils anderen Partei, insbesondere auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Sie werden über solche Umstände, die für die andere Partei bedeutsam sein können, rechtzeitig im Vorfeld informieren.
- (4) Bei Verstößen gegen die Regelungen in vorstehenden Abs. (1) bis (3) ist der BV GFGH berechtigt, die entsprechenden Maßnahmen des Vertragspartners zu untersagen.

9. Exklusivität

Exklusivitätsrechte des Vertragspartners sind ausgeschlossen, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.

Teil II. Teilnahme an Ausstellungen

1. Standvergabe

Ausstellungsstände werden vom BV GFGH zugeteilt. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend. Wünsche der Vertragspartner über die Zuweisung von bestimmten Ständen werden so weit wie möglich berücksichtigt, können jedoch nicht zur Bedingung gemacht werden. Der Veranstalter bzw. der BV GFGH können Stände und Werbetafeln aus organisatorischen Gründen oder wegen des Gesamtbildes auf andere Plätze verlegen.

2. Mehrere Mieter, Untervermietung, Überlassung eines Standes an Dritte

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung des BV GFGH den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, ihn zu vertauschen, unterzuvermieten oder für andere Aussteller anzunehmen. Die Aufnahme eines Mitausstellers bedarf eines gesonderten Antrages und hat schriftlich beim BV GFGH zu erfolgen. Die Zulassung eines Mitausstellers ist kostenpflichtig. Eine ohne Zustimmung erfolgte Aufnahme eines Mitausstellers berechtigt den BV GFGH, den Vertrag mit dem Vertragspartner fristlos zu kündigen.

3. Standpersonal/Teilnehmer

Die Teilnehmer des Standpersonals sind über das Online-Anmelde-Formular des BV GFGH anzumelden und namentlich zu benennen. Die Berechtigungen sind nicht übertragbar.

4. Standbegrenzungen und -dimensionierungen

Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist unzulässig. Der BV GFGH kann verlangen, dass Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entspricht, geändert oder entfernt werden. Der BV GFGH ist berechtigt, etwaigen ihm hierdurch entstehenden Mehraufwand zu berechnen. Muss ein Stand aus gleichem Grund geschlossen werden, ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung oder auf Schadenersatz ausgeschlossen.

5. Standsystem

Der BV GFGH stellt keine Standsysteme und/oder Möbel zur Verfügung.

6. Rücktritt

Sagt der Vertragspartner die Teilnahme ab, ist eine pauschale Aufwandsentschädigung zu bezahlen. Diese beträgt:

- bis 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 Prozent,
- bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 75 Prozent
- und bei weniger als 8 Wochen 100 Prozent.

7. Werbung

Der Vertragspartner ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen, insbesondere zur Verteilung von Prospektmaterial und Warenproben, nur innerhalb des ihm zugewiesenen Standes berechtigt. Ohne Genehmigung angebrachte Plakate, Aufkleber oder andere Werbeprodukte werden während der Veranstaltung kostenpflichtig entfernt. Lautsprecherwerbung, Bild- oder Filmvorführungen sowie Showeinlagen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit dem BV GFGH. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Der BV GFGH und der Veranstalter sind berechtigt, auch nach zuvor erteilter Genehmigung solche Werbemaßnahmen einzuschränken oder zu untersagen, die Belästigungen, Schmutz, Staub, Abgase oder Erschütterungen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung führen.

8. Auf- und Abbau

Die genauen Zeiten für den Auf- und Abbau der Stände werden rechtzeitig mitgeteilt und sind einzuhalten. Der Standaufbau muss rechtzeitig vor der Eröffnung der Veranstaltung abgeschlossen sein. Definierte Verkehrsflächen sind unbedingt freizulassen. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Entsorgung des Mülls nach Auf-/Abbau des Standes. Notwendige Aufräumarbeiten werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Kein Stand darf vor Veranstaltungsende ganz oder teilweise geräumt werden.

9. Strom/Beleuchtung, WLAN, Materialbedarf

Ein Stromanschluss von 220 V bis 2,0 KW ist am Stand vorhanden. Die Kosten der allgemeinen Beleuchtung trägt der Veranstalter. Will der Vertragspartner ein eigenes WLAN-Netz einrichten, ist dies im Vorfeld mit dem BV GFGH abzustimmen. Der BV GFGH ist berechtigt, den Betrieb nicht genehmigter Funknetze zu untersagen, soweit der Betrieb die allgemeine WLAN-Stabilität beeinträchtigt.

10. Gewährleistung, Obhutspflichten, Sicherheit

- (1) Der BV GFGH leistet Gewähr mit der Maßgabe, dass Ansprüche erst entstehen, wenn die eingeschränkte Tauglichkeit bzw. Untauglichkeit der geschuldeten Leistung zum vertragsgemäßen Gebrauch trotz zweier Beseitigungsversuche des BV GFGH nach angemessener Fristsetzung durch den Vertragspartner nicht behoben worden ist und ihm auch kein Ersatz angeboten wurde.
- (2) Der BV GFGH übernimmt keine Obhutspflicht für Wertgegenstände, Exponate, die Standeinrichtung und sonstiges Eigentum des Vertragspartners.

11. Haftung

Der Vertragspartner haftet gegenüber dem BV GFGH für Schäden, die durch ihn, sein Standpersonal, Angestellte oder Beauftragte an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Der BV GFGH haftet nicht für das Ausstellungsgut des Vertragspartners. Schäden sind dem BV GFGH unverzüglich und ggf. auch der Polizei und dem Versicherer anzuzeigen. Ein Ersatz der Schäden ist ausgeschlossen, wenn durch verspätete Schadensmeldung durch den Vertragspartner die Versicherung des BV GFGH die Übernahme des Schadens ablehnt.

12. Behördliche Bestimmungen

- (1) Sämtliche Gänge im Ausstellungsbereich müssen aufgrund von Sicherheitsvorschriften in voller Breite freigehalten werden. Die Einrichtung der Stände darf nicht über die Begrenzung des Standes hinausgehen.
- (2) Aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen können von Seiten des Veranstalters spontan Maßnahmen ergriffen werden, die der allgemeinen Sicherheit dienen.

13. Aussteller-/Teilnehmerausweise

Für die Dauer der Veranstaltung ist das vom Veranstalter an alle Aussteller ausgegebene Namensschild zu tragen. Andere Namensschilder sind nicht gestattet.

Teil III. Sponsoring

- (1) Der BV GFGH haftet gegenüber dem Sponsor beschränkt gemäß Teil I Ziffer 4, soweit der Sponsoringvertrag keine abweichende Regelung enthält. Der BV GFGH haftet über die Erbringung der nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen hinaus nicht für die Erreichung der vom Sponsor verfolgten Zwecke und kommunikativen Ziele, soweit nicht der BV GFGH deren Erreichung durch Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten schuldhaft vereitelt oder erschwert hat.
- (2) Wird eine Veranstaltung gemäß Teil I Ziffer 5 vor Beginn abgesagt, sind die vom BV GFGH bis dahin beauftragten und/oder erbrachten Leistungen zur Erfüllung von Sponsoringverträgen (z. B. Druckkosten) vom Vertragspartner zu vergüten, soweit eine Stornierung oder anderweitige Nutzung für den BV GFGH nicht möglich ist. Bereits empfangene Leistungen sind wechselseitig nicht zurückzugewähren. Dies gilt auch für sonstige vom BV GFGH erklärte Absagen gesponserter Veranstaltungen, beispielsweise mangels ausreichender Anmeldungen/Beteiligung.
- (3) Enthält der Sponsoringvertrag keine anderslautende Regelung, ist der BV GFGH berechtigt, den Sponsor nebst Marke und Logo auch in den vom BV GFGH betriebenen Seiten in sozialen Netzwerken zu benennen und Veranstaltungen mit ihm zu bewerben.

Teil IV. Schlussbestimmungen

1. Datenschutz

Der BV GFGH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der DSGVO und des BDSG. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, die Verarbeitung zu Zwecken der Vertragserfüllung und für vorvertragliche Maßnahmen. Hierzu findet auch eine Weitergabe der Daten an Servicepartner des BV GFGH statt.

2. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

3. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem BV GFGH und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen Rechtsordnungen, insbes. des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Vertragspartner Kaufmann, ist Düsseldorf der ausschließliche Gerichtsstand. Der BV GFGH ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben.